



## **Kleine Anfrage**

**René Rock (Freie Demokraten) vom 25.10.2019**

**Aktionsplan für mehr Genehmigungen für Windkraftanlagen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Im August 2019 hat der Bundesverband WindEnergie einen sogenannten Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land vorgestellt. Der Lobbyverband verlangt eine weniger eingeschränkte Anwendung des Naturschutzrechtes im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windkraftanlagen. Konkret sollen keine allgemeinen Mindestabstände mehr gelten. Der Artenschutz solle nur noch „im Einklang mit der Windenergie“ angewendet werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der Windkraftlobby, insbesondere in Hinblick auf die Abschaffung allgemeiner Mindestabstände?

Die Landesregierung hat den Aktionsplan des Bundesverbands Windenergie mit Interesse zur Kenntnis genommen und prüft die Inhalte auf die Vereinbarkeit mit geltendem Bundes- und Landesrecht.

Frage 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Windkraftlobby, wonach der Artenschutz keinen eigenständigen Geltungsanspruch genießen sollte, sondern Artenschutzrechte von den Vorgaben des Windkraftausbaus mitbestimmt werden sollten?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass geltendes Recht anzuwenden ist.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung die Forderungen der Windkraftlobby vor dem Hintergrund des geltenden europäischen Artenschutzrechtes, insbesondere in Hinblick auf Anforderungen aus der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und der kodifizierten Fassung der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)?

Die Landesregierung prüft die Vereinbarkeit der Forderungen mit dem geltenden Recht.

Frage 4. In welcher Weise müsste aus Sicht der Landesregierung europäisches und deutsches Artenschutzrecht im Detail geändert werden, um den Forderungen des Bundesverbandes WindEnergie zu entsprechen?

Die Landesregierung prüft, ob und inwieweit im Rahmen geltenden Rechts die zwischenzeitlich kodifizierten Inhalte des Hessischen Energiegipfels durch untergesetzliche Regelwerke im Vollzug umgesetzt werden können. Rechtsänderungen auf Bundesebene sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die Hessische Landesregierung sieht im Hinblick auf die begrenzten Möglichkeiten des Landes Hessen zur Einflussnahme auf Rechtsänderungen auf europäischer Ebene (siehe Antwort auf Frage 9) von einer Initiative auf europäischer Ebene ab.

Frage 5. Waren Vertreter der Landesregierung oder des Landes Hessen bei der Erstellung des oben genannten Aktionsplanes in irgendeiner Weise beteiligt (wenn ja, wie)?

Nein.

Frage 6. Hat es im Zusammenhang mit dem Aktionsplan Gespräche zwischen Vertretern der Landesregierung oder des Landes mit Vertretern der Windkraftindustrie gegeben?

Nach der Veröffentlichung des Aktionsplans hat es gemeinsame Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, Naturschutzverbänden und der Windenergiewirtschaft in Hessen gegeben, deren Inhalt sich grundsätzlich mit den Möglichkeiten zur Verbesserung der Zulassungsverfahren beschäftigten und nicht auf den Aktionsplan bezogen waren.

Frage 7. Falls ja (Frage 6): Wer war wann an den Gesprächen beteiligt?

An einem Gespräch am 8. Oktober 2019 waren die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnungswesen, Mitglieder des Landesverbands Hessen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Landesverbands Hessen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des Landesverbands Hessen des Bundesverbands Windenergie (BWE), sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung beteiligt.

Ferner hat es danach auf Arbeitsebene weitere Gespräche von Vertretern der o.g. Behörden und Organisationen, der Regierungspräsidien, der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz gegeben.

Frage 8. Falls ja (Frage 6): Welche Position haben die Vertreter der Landesregierung oder des Landes Hessen vertreten?

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Landesregierung haben die Auffassung vertreten, dass die Inhalte des Energiezukunftsgesetzes und des daraus abgeleiteten Landesentwicklungsplans für den Bereich der Erneuerbaren Energien im Rahmen geltenden Rechts umgesetzt werden sollen.

Frage 9. Wird die Landesregierung auf eine Änderung des Artenschutzrechtes im Sinne des Aktionsplanes hinwirken?

Geltendes Artenschutzrecht i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes dient der Umsetzung europäischen Naturschutzrechts. Das Initiativrecht zur Änderung europäischen Naturschutzrechts liegt bei der Europäischen Kommission.

Frage 10. Steht die beabsichtigte Überarbeitung des hessischen Naturschutzleitfadens im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windkraft in irgendeinem Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Windkraftlobby?

Die Überarbeitung des hessischen Naturschutzleitfadens war für den Zeitraum nach der Novelle der hessischen Kompensationsverordnung angekündigt worden. Die Landesregierung beteiligt hierbei, wie bei allen Rechtssetzungsvorhaben, die fachlich einschlägigen Verbände.

Wiesbaden, 2. Dezember 2019

**Priska Hinz**